



**Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c und d und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung.

**1. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza**

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist am 22.10.2025 der Verdacht der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Mit dem Vorliegen des Befundes des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) vom 27.10.2025, der den Verdacht vom 22.10.2025 bestätigt, wurde das hochpathogene Influenza A Virus des Subtyps H5N1 durch eine virologische Untersuchung nachgewiesen.

Daraufhin wurde am 27.10.2025 der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Anhalt-Bitterfeld amtlich festgestellt.

**2. Aufstellung**

Sämtliches im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort aufzustallen; entweder

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Es sind dabei Maßnahmen zu treffen die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstellungsorte nicht verlassen können.

### **3. Untersagung**

- a) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld untersagt.
- b) Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

### **4. Meldepflicht**

Alle Geflügelhalter im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Fachbereich Verbraucherschutz, Gesundheit und Veterinärwesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuholen.

### **5. Sofortige Vollziehung**

- a) Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
- b) Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
- c) Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 4 dieser Verfügung wird angeordnet.

### **6. Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de) veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 03.12.2025.

### **Begründung**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 1, 3 VwVfG zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a iv) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II Verordnung (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten oder bei der amtlichen Bestätigung des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 1.

Nach § 18 GeflPestSchV hat die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt zu machen.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden mit Befunden des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) vom 22.10.2025 zwei in der Ortschaft Bone (Stadt Zerbst) am 19. bzw. 20.10.2025 aufgefundene Kraniche positiv auf das Influenza A Virus untersucht. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Mit Befund des FLI vom 27.10.2025 sowie 28.10.2025 wurde bei den o. g. Funden das hochpathogene Influenza A Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Anhalt-Bitterfeld amtlich festgestellt.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden weitere Kraniche tot aufgefunden und durch das LAV positiv auf das Influenza A Virus untersucht:

1 Kranich Ortschaft Marke (Stadt Raguhn-Jeßnitz) Fund 25.10.2025, positiv 28.10.2025;

1 Kranich Ortschaft Nedlitz (Stadt Zerbst) Fund 25.10.2025, positiv 28.10.2025;

1 Kranich Ortschaft Görzig (Stadt Südliches Anhalt) Fund 28.10.2025, positiv 30.10.2025

Auch diese entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Das FLI hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Bei der Risikobewertung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV wurde außerdem zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzuggebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Somit treffen im Gebiet des Landkreises mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander. Dadurch kann sich der Erreger sehr schnell weiterverbreiten.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird die Gefahr weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen. Daher waren zur Vermeidung der

Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel Anordnungen zu treffen.

Zu 2.

Nach Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere der für diese Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird.

Als wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Aufstellung des Geflügels gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV anzuordnen.

§ 13 Abs. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstellung gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ist die Durchführung einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Erlass des Aufstellungsgebotes ist erforderlich, da durch den Nachweis des FLI und die daraufhin erfolgte amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 27.10.2025 feststeht, dass das Virus auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Wildpopulation zirkuliert.

Der Wildvogelzug wird prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten, sodass weiterhin ein sehr hohes Risiko der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen bleibt.

Bei dem im Wildvogelbestand nachgewiesenen Virus der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstellung in Risikogebieten geeignet, um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden.

Eine Aufstellung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der Infektion deutlich senken. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Auch überwiegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des HPAI-Virus zurzeit das Interesse der Geflügelhalter an der Freilandhaltung. Somit ist die Regelung zu Ziffer 3 auch verhältnismäßig.

Zu 3.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der

Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchelage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordneten sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannter Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

Die Untersagung der Jagd auf Federwild erfolgt auf Grundlage der Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 7 GeflPestSchV.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 7 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Jagden auf Federwild können durch die Beunruhigung der Tiere und das dadurch bedingte Auseinandertreiben der Tiere eine Verbreitung unterstützen.

Die Anordnung verfolgt den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Geflügelpest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildgeflügelpopulation getilgt wird. Die Anordnung ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet. Aufgrund der derzeitigen Situation sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend.

Die Regelung greift zwar in die Handlungsfreiheit der betroffenen Adressaten ein. Dieser Eingriff ist jedoch aufgrund der oben beschriebenen gravierenden Gefahren für die Tiergesundheit und für wirtschaftliche Belange gerechtfertigt. Daher haben vorliegend die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Zu 4.

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell.

Unabhängig von der aktuellen Seuchelage besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung gemäß § 26 ViehVerkV und § 2 GeflPestSchV.

Die Meldung ist an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich Verbraucherschutz, Gesundheit und Veterinärwesen, Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt), E-Mail: [vetamt@anhalt-bitterfeld.de](mailto:vetamt@anhalt-bitterfeld.de), Telefon: 03496-60 1940 zu richten.

Zu 5.

Die sofortige Vollziehung für die Verfügungen zu Ziffer 2 bis 4 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Entsprechend § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnungen keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt ist.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um

eine mögliche Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es aufgrund des Freilaufens von Hausgeflügel zu Kontakten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel kommt. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 6.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit zunächst bis zum 03.12.2025.

Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 14 a Abs. 2 AG TierGesG und § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Nach § 14 a Abs. 2 AG TierGesG dürfen tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung darf auch nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist. Untnlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch fruestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz gegen die Ausbreitung der Aviären Influenza zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

**Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwertern bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Köthen (Anhalt), 03. November 2025

i.V.  
Andy Grabner  
Landrat



## **Hinweise**

1.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06122 Halle (Saale), zu stellen.

2.

Jeder Verdacht der Aviären Influenza ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter der Telefonnummer 03496-601940 unverzüglich zu melden.

3.

An allen Ein- und Ausgängen zu Geflügelställen sind Einrichtungen für die Desinfektion des Schuhwerks vorzuhalten (z. B. Seuchenmatten oder Desinfektionswannen), die mit einem in den Listen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelisteten, gegen aviäre Influenzaviren wirksamen, zugelassenen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.

4.

Beim Betreten der Ställe oder sonstiger Standorte, an denen Geflügel gehalten wird, ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Kleidung und Schuhwerk, welche außerhalb der Geflügelhaltung getragen werden, sollten bei der Versorgung der Tiere abgelegt werden.

5.

Aufgrund der Verschleppungsgefahr sind alle anderen Tierarten, insbesondere Haustiere, von Geflügelhaltungen fernzuhalten.

6.

Zur Risikominimierung einer Verschleppung ist die Schadnagerbekämpfung zu intensivieren.

7.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch den Fachbereich Verbraucherschutz, Gesundheit und Veterinärwesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld überwacht. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## **Fundstellen der Gesetze**

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) oder [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)